

# BEITRAGSORDNUNG



In der Fassung vom 10. März 2017

## §1 Jahresbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich zum 01. April für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zur Zahlung fällig und wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Ausnahmen einer Zahlung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
2. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft nach dem 30. Juni gestellt, so ist für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Die Jahresbeiträge betragen:

<b><u>a) Ordentliche Mitglieder</u></b>	<b>Beitrag</b>
Kinder (bis 10 Jahre)	30,00 €
Kinder (11 - 13 Jahre)	50,00 €
Kinder (14 - 17 Jahre)	70,00 €
Studenten und Auszubildende (kindergeldberechtigt)	80,00 €
Erwachsene ( ab 18 Jahren)*	150,00 €
Ehepaare*	240,00 €
Familie (mit kindergeldberechtigten Kindern)*	250,00 €
<i>* Schnuppermitgliedschaft ist <u>nur für diese Mitglieder</u> möglich</i>	
<b><u>b) Außerordentliche Mitglieder</u></b>	
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
passive Mitglieder (nicht spielberechtigt)	30,00 €
Gastmitgliedschaft	90,00 €
<b><u>c) Arbeitsstunden für ordentliche Mitglieder</u></b>	
Mitglieder (16 - 18 Jahre) 4 Stunden oder Zahlung von 4 x 7,50 €	30,00 €
Mitglieder (18 - 69 Jahre) 4 Stunden oder Zahlung von 4 x 17,50 €	70,00 €
Mitglieder ( ab 70 Jahren) 3 Stunden oder Zahlung von 3 x 17,50 €	52,50 €

Soweit für die Beitragsbemessung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (z.B. Ehestand, Alter, Schulbesuch, Ausbildung oder Studium) werden die Verhältnisse vom Stichtag 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt, bei Neuaufnahme die zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Die Inanspruchnahme der in Ziffer a) und b) festgesetzten Sonderbeiträge ist nur möglich, wenn jährlich bis zum Stichtag 01. Januar ein entsprechender Nachweis unaufgefordert vorgelegt wird (Bescheinigung der Schule, Lehrstätte oder Institut).

## §2 Sonstige Gebühren

Der Verein kann für die Nutzung seiner Plätze und Anlage durch Nichtmitglieder sowie für die Benutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen besondere Gebühren erheben, die vom Vorstand festgelegt werden.

### **§3 Beitragsverzug und Lastschriftrückbelastung**

Alle genannten Beiträge und Gebühren sind zum festgelegten Zeitpunkt zu bezahlen.

Gegen Mitglieder, die mit Zahlungen in Verzug sind, kann der Vorstand Platzsperre bis zur Begleichung der Schuld verhängen. Bei Zahlungsverzug über 6 Monate hinaus kann der Vorstand außerdem Ausschluss aus dem Verein des in Verzug befindlichen Mitgliedes beschließen.

Lässt ein Mitglied die im Lastschriftverfahren eingezogenen Beiträge aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen dem Verein wieder gebührenpflichtig rückbelasten (z.B. keine Deckung auf dem Konto, Änderung des Kontos ohne Anzeige an den Club, etc.) so wird zur Deckung der entstandenen Gebühren und Kosten ein Betrag von 15 € dem Mitglied belastet.

### **§4 Befreiungen**

Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen von der laufenden Beitragszahlung bis zu höchstens zwei Geschäftsjahren befreien, wer vorübergehend aus beruflichen Gründen zum Zwecke der Ausbildung oder von Gesetzes wegen (Studium u. ä.) seinen ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt mehr als 100 km vom Heimatort entfernt hat. Der Antrag muss bis 31.03. des laufenden Geschäftsjahres gestellt werden, falls die Befreiung noch für das laufende Geschäftsjahr beantragt wird.

Von der laufenden Beitragszahlung befreite Mitglieder sind nach wie vor Vollmitglieder und haben alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder. Insbesondere sind sie nicht von sonstigen Gebühren und Beiträgen befreit und sie können auch bei vorübergehender Anwesenheit am Heimatort (Ferien, Urlaub o. ä.) die Plätze benutzen.

Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen die in §1 und §2 festgelegten Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn hierfür ausreichende soziale Gründe vorliegen oder es die Vereinsinteressen erfordern. Diese Befreiung beeinträchtigt nicht die übrigen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten dieser Mitglieder. Der Erlass gilt jeweils nur für ein Geschäftsjahr.

Spieler eines anderen Vereins, welche während der Medenspielrunde mit dem TC GW 50 Buchen eine Spielgemeinschaft bilden, können die Plätze zu Trainingszwecken kostenfrei nutzen.

### **§5 Gastmitgliedschaft**

Wer nachweislich ordentliches Mitglied und Mannschaftsspieler eines anderen Tennisclubs ist, kann eine Zweitmitgliedschaft, die vom Vorstand genehmigt wird, beantragen. Eine Pflicht zur Erbringung von Arbeitsstunden entfällt, wenn im Stammverein eine Arbeitsstundenregelung besteht. Die Zweitmitgliedschaft vermittelt die gleichen Spielrechte wie eine ordentliche Mitgliedschaft.

Mit Veröffentlichung dieser Beitragsordnung, verliert die vorherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

Hannelore Müller  
1.Vorsitzende